

Zulassung zu den Studiengängen an Pädagogischen Hochschulen

SKPH, 7. Juli 2004

SKPH	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
CSHEP	Conférence suisse des recteurs des hautes écoles pédagogiques
CSASP	Conferenza svizzera dei rettori delle alte scuole pedagogiche
CSSAP	Conferenza svizra dals recturs da las scolas autas pedagogicas
SCTE	Swiss Conference of rectors of Universities of Teacher Education

Impressum

Herausgeber:

Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH)
Thunstrasse 43a, CH-3005 Bern
www.skph.ch

Autor:

SKPH-Arbeitsgruppe Aufnahmeverfahren und Eignungsabklärung

Publikation:

Website SKPH

Bern, 2004

1. Ausgangslage	5
1.1 Reglemente.....	5
1.2 Anstehende Reglementsänderungen	5
1.3 Analyse der aktuellen Situation	6
2. Kommentar	7
3. Grundsätze für die Zugänge zu den Pädagogischen Hochschulen	8
3.1 Grundsätze	8
3.2 Konsequenzen	9
4. Zugangsmöglichkeiten zu den PH	10
4.1 Schweizerische gymnasiale Maturität.....	10
4.2 Ausländische Maturität	10
4.3 Diplom Fachhochschule	10
4.4 Passerelle	11
4.5 Fachmatura Pädagogik.....	11
4.6 Fachmaturitäten und weitere Berufsmaturitäten.....	11
4.7 Berufsabschluss und Berufserfahrung.....	11
4.8 Lehrdiplome ohne Zulassungsberechtigung zur Universität	11
5. Allgemeinbildung als Voraussetzung für den Zugang zu den PH	12
5.1 Ausgangslage	12
5.2 Fächer / Fachbereiche	12
5.3 Niveau der Allgemeinbildung	12
6. Hinweise zur Realisation der Fachmaturität Pädagogik	14
7. Hinweise zur Zulassungsprüfung	15
7.1 Zulassungsprüfung	15
7.2 Vorbereitungskurse.....	15

1. Ausgangslage

Die nachfolgenden Ausführungen und Grundsätze basieren auf den Vorgaben der Anerkennungsreglemente der EDK:

1.1 Reglemente

- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Lehrkräfte der Vorschulstufe und der der Primarstufe
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Lehrkräfte der Sekundarstufe I
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und Psychomotoriktherapie.

1.1.2 Die gymnasiale Matura gilt gemäss diesen Reglementen als Regelzugang. Für Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Matura ist der Zugang zum Studiengang an der Pädagogischen Hochschule ohne zusätzliche Leistungen gewährleistet.

1.1.3 Für die Vorschulstufe ist der Zugang für Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmittelschule (Diplommittelschule) ebenfalls uneingeschränkt gewährleistet.

1.1.4 Der Zugang zur Pädagogischen Hochschule für die Primarstufe ist zudem erweitert für Absolventinnen und Absolventen von:

Fachmittelschulen, Handelsmittelschule (HMS, WMS) Berufsmaturität, einer dreijährigen Berufslehre mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Studierende, die über diese Bildungswege gehen, haben allfällige Mängel der Allgemeinbildung aufzuarbeiten.

1.1.5 Der Zugang zur Pädagogischen Hochschule für die Sekundarstufe I ist zudem erweitert für Absolventinnen und Absolventen von:

Fachmittelschulen, Berufsmaturität und dreijähriger Berufslehre mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Studierende, die über diese Bildungswege gehen, haben die Allgemeinbildung auf gymnasialem Niveau vor der Ausbildung aufzuarbeiten.

1.1.6 Die Ausbildungsgänge für Logopädie und Psychomotoriktherapie werden in den folgenden Ausführungen gleich behandelt wie die Sekundarstufe I.

1.2 Anstehende Reglementsänderungen

Die EDK hat Reglementsänderungen zur Aufnahme an die erwähnten Ausbildungsgänge in die Vernehmlassung geschickt. Nach Auswertung dieser Vernehmlassung wird die Plenarversammlung der EDK über diese Reglementsänderungen entscheiden (voraussichtlich im Juni 2004).

1.2.1 Der direkte Zugang zur Pädagogischen Hochschule für die Primarstufe soll für Inhaberinnen und Inhaber einer „Fachmatura Pädagogik“ gewährleistet sein. Die Konkretisierung dieser Fachmatura steht noch aus.



1.2.2 Der Zugang zum Studiengang Vorschule soll dem Zugang der Primarstufe gleichgestellt werden. Begründet wird dies mit der Ausrichtung auf künftige Ausbildungsgänge für Grund- und Basisstufe und die bereits bestehenden Ausbildungsgänge für Vorschulstufe und untere Primarstufen.

1.3 Analyse der aktuellen Situation

Die Aufnahmebedingungen und Verfahren für Studierende ohne gymnasiale Matura sind an den verschiedenen Pädagogischen Hochschulen recht unterschiedlich gestaltet. Sowohl bezüglich Fächerbreite wie auch der angestrebten Niveaus bestehen markante Unterschiede. Ein weiterer Unterschied ist auch in Bezug auf den Zeitpunkt, an dem zusätzliche Leistungen erbracht sein müssen, festzustellen. Teils sind diese Leistungen erst im Laufe des ersten Studienjahres zu erbringen.

1.3.1 Die Ergebnisse einer IDES-Umfrage¹ zeigen ebenfalls ein sehr heterogenes Bild bezüglich der Bedingungen für die Zulassung zu den verschiedenen Pädagogischen Hochschulen. Allgemein zeigt sich jedoch bei den Zulassungs- bzw. Vorkursen eine Tendenz zu einem klassischen Fächerkanon mit abschliessender Prüfung. In Bezug auf den zeitlichen Umfang dieser ergänzenden Studien und damit wohl indirekt auch in Bezug auf das erreichbare Niveau kann eine recht grosse Streuung festgestellt werden.

1.3.2 Weitere Hinweise für die aktuelle Situation hat die Umfrage unter den 15 Mitgliedern der Arbeitsgruppe ergeben. Es kann festgestellt werden, dass bei allen die Möglichkeit des erweiterten Zugangs offen ist. Eine systematische Analyse wurde nicht vorgenommen, dennoch können folgende Feststellungen gemacht werden:

- Die zusätzliche Allgemeinbildung ist an den meisten PH vor Studienbeginn zu erbringen. Teilweise sind Überschneidungen mit den Studiengängen möglich.
- Der Fächerkanon orientiert sich an den allgemein bildenden Bildungsgängen der Sekundarstufe II.
- Ziele, Inhalte und Ausbildungsniveau der Allgemeinbildung sind sehr unterschiedlich und nur bedingt vergleichbar.
- Die aufzuwendende Zeit für die Kursangebote bewegt sich zwischen 600 und 950 Arbeitsstunden. Dabei wird teils nur Präsenzzeit, teils auch die selbständig zu erbringende Arbeitsleistung mitberechnet.

Weitere Feststellungen

- Das Abschlussniveau der Unterrichtssprache bei einer fremdsprachigen Matura umfasst eine grosse Bandbreite (Europäisches Sprachportfolio B2 – C2).
- Nicht geregelt sind Übertritte von Studierenden in eine andere PH, vor allem wenn diese aus Promotions- oder Eignungsgründen austreten müssen. Aus Datenschutzgründen ist die Überweisung von solchen Daten zwar problematisch, Lösungen müssen dennoch gefunden werden.

¹ Andrea Banz Schubiger, Martin Stauffer, Zulassungsbestimmungen und Ausbildungsgänge der tertiarisierten Lehrerinnen- und Lehrerbildung (1. Zwischenbericht, EDK 15. April 2002)

2. Kommentar

2.1 Die Reglemente lassen nach wie vor grossen Spielraum offen, was die ergänzenden Auflagen in Allgemeinbildung betrifft. Die Regelung dieser Spielräume muss im Sinne der Durchlässigkeit gesamtschweizerisch vorgenommen werden.

2.2 Die Differenzierung zwischen den Anforderungen für den Zugang zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für die Primarstufe und der Sekundarstufe I wird durch die AG Aufnahme in Frage gestellt. Der Vorstand der EDK hält jedoch an der Stufendifferenzierung fest. Ein solcher Entscheid ist für die sehr starke Mehrheit der AG nicht sinnvoll, da damit die Flexibilität des modularen Systems enorm eingeschränkt wird und bei den Stufen der Volksschule neue Zu- und Übertrittsschranken entstehen.

2.3 Für die Ausbildungsgänge Psychomotoriktherapie und Logopädie ist aus der Sicht der AG nicht einsichtig, weshalb der Zugang mit dem der Sekundarstufe I gleichgestellt werden soll.

3. Grundsätze für die Zugänge zu den Pädagogischen Hochschulen

Die nachfolgenden Leitlinien der AG Aufnahme der SKPH deklarieren die Rahmenbedingungen für den Zugang von Studierenden zu den Studiengängen an den Pädagogischen Hochschulen. Dabei sind die unterschiedlichen Voraussetzungen, die für den Zugang Gültigkeit haben, berücksichtigt. Die Leitlinien geben im Sinne der Koordination und der Harmonisierung die minimal zu erfüllenden Anforderungen wieder.

3.1 Grundsätze

Angestrebt werden die Koordination und die gegenseitige Anerkennung von Eintrittsprüfungen für Studierende ohne gymnasiale Matura wie sie unter 4.1 – 4.4 aufgeführt sind sowie die Regelung weiterer, normabweichender Voraussetzungen.

Folgende Grundsätze sind für die AG Aufnahme begleitend:

- **Den Referenzrahmen für die Aufnahme an die Pädagogischen Hochschulen stellt die gymnasiale Matura dar.**
Wir beziehen uns für den Zugang von Studierenden ohne gymnasiale Matura auf diesen Grundsatzartikel der Anerkennungsreglemente. Die Deklaration der Allgemeinbildung und der Studierfähigkeit sind in Kapitel 5 ausgeführt. Bei fremdsprachiger Matura wird sur dossier abgeklärt.
- **In die zusätzliche Allgemeinbildung werden keine berufsspezifischen propädeutischen Ausbildungsteile einbezogen.**
Es macht wenig Sinn, vor der eigentlichen berufsorientierten Ausbildung grössere berufsspezifische, propädeutische Blöcke mit berufsorientierter Ausrichtung zu vermitteln, beziehungsweise grössere unbegleitete Schulpraktika einzubauen.
- **Die Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit von Prüfungsverfahren muss in hohem Masse gewährleistet sein, damit keine neuen Sackgassen entstehen. Das Zulassungsverfahren zu den PH orientiert sich an Verfahren, die die Zulassungen zu Universitäten und anderen Fachhochschulen regeln.**
Durch spezifische Zugänge entstehen Sackgassen. Studierende, die für den Beruf nicht geeignet sind oder deren Interessen und Bedürfnisse sich ändern, sollen umsteigen können und nicht aus Opportunismus das Studium an der Pädagogischen Hochschule fortführen. Sinnvoll ist deshalb die Einpassung in ein System für Zugänge zu Hochschulen.
- **Bei den Aufnahmeverfahren ist eine Vereinheitlichung des Systems anzustreben.**
Zurzeit besteht eine unübersichtliche Situation von Vorkursmodellen, Passerellen und Prüfungsmodellen. Die verschiedenen Verfahren sind für Anbieter und Kunden unökonomisch und aufwändig.
- **Die Vereinheitlichung des Anspruchsniveaus innerhalb der Pädagogischen Hochschulen muss sichergestellt werden.**
Das Ziel der SKPH, Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz zu gewährleisten, ist nur dann erreichbar, wenn die Rahmenbedingungen des Aufnahmeverfahrens ein vergleichbares Anspruchsniveau sicherstellen.



3.2 Konsequenzen

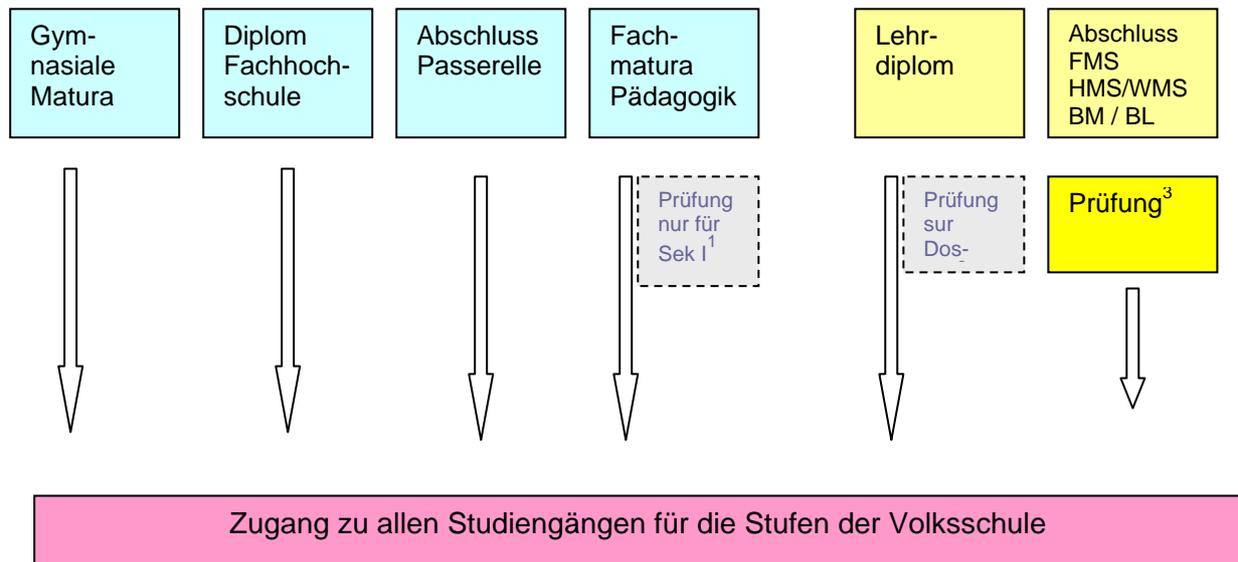
- Eine allfällige, für die Arbeitsgruppe unerwünschte Stufendifferenzierung beim Zugang, müsste über das Niveau der Prüfung und nicht durch unterschiedliche Fächer erfolgen.
- Das Aufnahmeverfahren orientiert sich am Fächerkanon der „Passerelle“² mit: Muttersprache, zweite Landessprache oder Englisch, Mathematik, Geistes- und Naturwissenschaften.
- In vorbereitenden Kursen können gemäss Mehrheitsbeschluss der Arbeitsgruppe zusätzliche Fächer vor allem aus dem musisch-gestalterischen und sportlichen Bereich eingebaut werden. Diese sind bezüglich Zulassung nicht selektionswirksam.
- Die PH bietet im Laufe der ersten Phase des Studiums Nachqualifikationskurse an. Damit können Lücken in den für die Zulassung nicht selektionswirksamen Fächern und Fachbereichen aufgearbeitet werden.
- Die Vorbereitungskurse und die Zulassungsprüfung sind modular gestaltet, sodass mittels Passerelle der allgemeine Hochschulzugang erreicht werden kann.
- Die Klärung der Berufseignung erfolgt im Verlauf des ersten Studienjahres und nicht im Aufnahmeverfahren. Die Abklärung der Berufseignung ist komplex und kann in einem Kurzverfahren nicht verlässlich erfolgen.

² Mit Passerelle bezeichnen wir in der Folge die „Passerelle Dubs“, die sich im Aufbau befindet. Diese führt über die Berufsmaturität zur Äquivalenz der gymnasialen Matura und berechtigt zum Zugang an die Universitäten.

4. Zugangsmöglichkeiten zu den PH

Der Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen ist über verschiedene Wege möglich. Die Grundsätze dazu sind in den Anerkennungsreglementen der EDK ausgeführt.

Tabellarische Übersicht



Legende:

¹Bei einer allfälligen Stufendifferenzierung bezüglich Zulassung muss noch eine Zusatzprüfung absolviert werden.

²Je nach Diplom und nach angestrebter Stufe muss in Teilbereichen noch eine Aufnahmeprüfung absolviert werden.

³Bei einer allfälligen Stufendifferenzierung bezüglich Zulassung zu den Ausbildungen für die Primar- und Sekundarstufe I sollen die geprüften Fächer der Eintrittsprüfung identisch sein.

4.1 Schweizerische gymnasiale Maturität

Alle Inhaber mit einem schweizerischen gymnasialen Maturitätsausweis haben ohne Einschränkung Zutritt zu den PH.

4.2 Ausländische Maturität

Für Studierende mit ausländischen Maturitätszeugnissen gilt die offizielle Zulassungsliste der CRUS zu den Eidgenössischen Hochschulen und Universitäten.

Bei einer fremdsprachigen Matura beziehungsweise wenn die Erstsprache nicht die Unterrichtssprache ist, ist bei Studienbeginn mindestens das Niveau C1 nach Europäischen Sprachportfolio vorzuweisen.

4.3 Diplom Fachhochschule

Inhaberinnen und Inhaber mit einem Fachhochschuldiplom haben grundsätzlich Zutritt zu den PH. Allfällige Auflagen werden gemäss eingereichtem Dossier geprüft.



4.4 Passerelle

Für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmatura und bestandener Passerelle ist der Zugang zu den PH gewährleistet.

4.5 Fachmatura Pädagogik

Die Fachmatura Pädagogik berechtigt für zu einem prüfungsfreien Zugang zum Studium an der PH.

4.6 Fachmaturitäten und weitere Berufsmaturitäten

Absolventinnen und Absolventen von Berufsmaturitäten und weiteren Fachmaturitäten absolvieren eine Eintrittsprüfung in Allgemeinbildung im Sinne der Definition in Kapitel 5 dieses Berichts.

4.7 Berufsabschluss und Berufserfahrung

Berufsleute mit abgeschlossener, mindestens dreijähriger Berufslehre und Berufstätigkeit im Umfang von mindestens zwei Jahren können über eine Eintrittsprüfung in Allgemeinbildung zu den PH zugelassen werden (Siehe Kap. 5).

4.8 Lehrdiplome ohne Zulassungsberechtigung zur Universität

Die Zulassung zur PH für Inhaberinnen und Inhaber von Lehrdiplomen wird auf dem Hintergrund der allgemein geltenden Anforderungen sur dossier geprüft. Je nach Vorbildung und angestrebter Lehrberechtigung sind zusätzliche Leistungen in Allgemeinbildung zu erbringen.

5. Allgemeinbildung als Voraussetzung für den Zugang zu den PH

Die nachfolgenden Überlegungen geben Hinweise zur Allgemeinbildung, die Voraussetzung für den Zugang von Studierenden ohne gymnasiale Matura zu den PH ist. Sie sind wegleitend für die Konzeption der Fachmatura Pädagogik (Kap. 6) und die Gestaltung der Zulassungsprüfung (Kap. 7).

5.1 Ausgangslage

Das Anerkennungsreglemente schreibt vor,

- dass allfällige Mängel in der Allgemeinbildung behoben werden müssen,
- dass überfachliche Kompetenzen immanente Bestandteile dieser Allgemeinbildung sind,
- dass die geforderte Allgemeinbildung die "Studierfähigkeit" zu gewährleisten habe.

Die Arbeitsgruppe definiert Allgemeinbildung im Hinblick auf die Anforderungen und Voraussetzungen, die für ein erfolgreiches Studium an der Pädagogischen Hochschule notwendig sind. Ziel ist die allgemeine Studierfähigkeit der künftigen Studierenden.

5.2 Fächer / Fachbereiche

Die ergänzende Allgemeinbildung für sämtliche Zugänge zur PH ohne gymnasiale Matura orientiert sich primär am Fächerkanon der Passerelle³. Dadurch kann die Durchlässigkeit der Zugänge zu Hochschulen und Universitäten besser abgestimmt werden.

Bestimmend für die Zulassung sind demnach folgende Fächer: Erstsprache, eine zweite Landessprache oder Englisch, Mathematik, Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften. Dieser Fächerkanon ist damit verbindlicher Massstab für die Allgemeinbildung bei der Fachmaturität Pädagogik und bei der Zulassungsprüfung zur PH. Überfachliche Kompetenzen sind qualifiziert auszuweisen.

Die Passerelle sieht integrierte Fächer für den geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Bereich vor, wobei die einzelnen Fächer getrennt geprüft werden. Die AG ist der Meinung, dass Integrationsfächer anzustreben sind, weil damit am angemessensten auf die Zielstufe vorbereitet werden kann.

Weitere Fächer (z.B. musisch-gestalterische Fächer, zweite Fremdsprache) können sowohl in die Fachmaturität Pädagogik wie auch in die Vorbereitungskurse integriert sein. Gemäss Mehrheitsbeschluss der AG haben diese aber keine Selektionswirksamkeit für die Zulassung zu den PH (siehe 3.2).

5.3 Niveau der Allgemeinbildung

Ausgangsniveau für die zusätzliche Allgemeinbildung ist das Niveau der abgeschlossenen Berufsmaturität. Das für den Zugang zur PH zu erreichende Niveau der Allgemeinbildung wird über den zeitlichen Aufwand von circa 900 Arbeitsstunden deklariert. Dies entspricht 60 Prozent der für die Passerelle eingesetzten circa 1500⁴ Arbeitsstunden für den Zugang zur Universität, wobei nicht einfach halbe Anforderungen definiert werden, sondern auf der Grundlage der Passerelle Schwerpunktsetzungen vorzunehmen sind.

³ Entwurfsfassung der Richtlinien der Arbeitsgruppe „Passerelle Dubs“ unter der Leitung von Professor Mürner

⁴ Arbeitspapier des Projektleiters Edwin Züger vom 3. Mai 2004



Die Allgemeinbildungsangebote sind modular zu konzipieren, damit die Differenz zur Passerelle nachträglich noch geleistet werden kann.

In der Vernehmlassung der SKPH wird die Möglichkeit einer Niveau-Differenzierung zwischen Vor-/Primarschule und Sekundarstufe 1 ins Auge gefasst. Die AG spricht sich gegen eine solche Differenzierung aus. Bei gegenteiligen politischen Entscheiden wäre es möglich, den Zugang für die Sekundarstufe 1 über Erreichen des Niveaus der Passerelle zu verlangen.

6. Hinweise zur Realisation der Fachmaturität Pädagogik

Die Konzipierung der Fachmaturität Pädagogik muss in enger Absprache mit der SKPH, die den wichtigsten Abnehmerbereich vertritt, erfolgen. Für die Fachmatura Pädagogik sind gesamtschweizerisch verbindliche Richtlinien zu erstellen.

Die Fachmatura beinhaltet zusätzliche Studien im Umfang eines Ausbildungsjahres von 1800 Arbeitsstunden. Die AG verfolgt folgende Perspektiven für die Realisation der Fachmaturität Pädagogik:

- Die Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit wird für Allgemeinbildung in den Fächern: Erstsprache, zweite Landessprache oder Englisch, Mathematik, integrierte Geistes- und Naturwissenschaften aufgewendet (900 Stunden)
- Die restlichen 900 Stunden werden für fachspezifische Ausbildungsteile der Fachmatura Pädagogik eingesetzt.
 - 10 Prozent umfassen Unterricht in Pädagogik und Psychologie von ca. 90 Stunden und eine Fachmaturitätsarbeit mit einer pädagogischen-psychologischen Themenstellung im Umfang von weiteren 90 Stunden.
 - Die Fachmaturität Pädagogik umfasst im Weiteren ein Praktikum von 10 Wochen (420 Stunden) in einem ausserschulischen pädagogischen oder sozialen Bereich. Dieses Praktikum wird nicht speziell begleitet und betreut, sondern hat zum Ziel, Erfahrungen im ausserschulischen Kontext zu sammeln. Idealerweise könnte das Praktikum im fremdsprachigen Raum stattfinden.
 - Der Rest der Zeit von cirka 300 Arbeitsstunden umfasst ein Angebot von Wahlpflichtfächern in folgenden Bereichen: Bildnerisches und technisches Gestalten, Musik, Sport und dritte Sprache. Von diesen 4 Wahlpflichtfachbereichen sind 2 zu belegen.

7. Hinweise zur Zulassungsprüfung

Interessentinnen und Interessenten mit Berufs- oder Fachmaturitäten, mit Berufslehre und Berufserfahrung, sowie Absolventinnen und Absolventen einer HMS oder WMS können durch eine Zulassungsprüfung in Allgemeinbildung den Zugang zur Pädagogischen Hochschule erlangen. Die Allgemeinbildung bemisst sich an den dargelegten Bedingungen (vgl. Kapitel 5).

7.1 Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung an die PH umfasst die Fächer der Passerelle (Erstsprache, eine zweite Landessprache oder Englisch, Mathematik, Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften) und strebt das in Kapitel 5.3 beschriebene Niveau an. Die Prüfung wird dezentral durchgeführt, basiert aber auf schweizerisch verbindlich vorgegebenen Standards, Zielen und Inhalten. Bestehensnormen für die Zulassungsprüfung werden einheitlich festgelegt.

Diese Rahmenbedingungen werden durch eine Kommission definiert, die durch die EDK und die SKPH eingesetzt wird.

7.2 Vorbereitungskurse

Als Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung können verschiedene Institutionen Vorbereitungskurse anbieten. Die Kurse sind organisatorisch vom Studiengang der PH separiert, können aber institutionell verbunden sein.

Die Richtgrösse für die Konzeption solcher Kurse sind 900 Stunden Ausbildungszeit. Dieser Zeitanteil ist für die verbindlichen Fächer (vgl. 7.1) einzusetzen.